

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Band:** 27 (1951-1952)  
**Heft:** 3  
  
**Artikel:** Marschiert der künftige Luftschutz?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-704172>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Marschieret der künftige Luftschutz?

Luftangriffe haben im Zweiten Weltkrieg unter der Zivilbev6lkerung, vor allem in gr66eren Ortschaften und St66dten, ungeheure Blutopfer gefordert. Es mu66 wohl erwartet werden, da66 in einem k66nftigen Krieg die Leiden der Bev6lkerung des Hinterlandes nicht geringer sein werden, sondern da66 sie denjenigen der K66mpfer an der Front gleichzustellen sind. Kein gut geleitetes Staatswesen wird daher den Schutz der Einwohner gr666erer Ortschaften unorganisiert lassen d66rfen.

In der Schweiz ist hinsichtlich des Luftschutzes bis jetzt noch nicht viel nach au66en hin Sichtbares vorgekehrt worden. Da66 die Beh66rden sich jedoch angestrengt haben, neben der zeitraubenden allgemeinen Armeereform, auch diesen Zweig der Kriegf66hrung nicht zu vergessen, zeigen die Ausf66hrungen des Unterstabschefs f66r den Territorialdienst, Oberstdivision66r Weys, am diesj66hrigen St66dtetag, der k66rzlich in Bulle stattgefunden hat. Er orientierte dort 66ber die Absichten f66r die Ausarbeitung eines eidgen66ssischen Luftschutzgesetzes, durch welches der dringliche Bundesbeschlu666 des Jahres 1934 ersetzt werden soll.

Das neue Gesetz soll einerseits R66cksicht nehmen auf die Kriegserfahrungen und andererseits auf die organisatorischen Aenderungen, die sich als n66tig erwiesen. War bis jetzt die Luftschutzorganisation aus Hilfsdienstpflichtigen und Frauen zusammengesetzt, so soll sie nunmehr durch eine zum Heer geh66rende Luftschutztruppe abgel66st werden. Den Gemeinden liegt jedoch die Pflicht ob, an Stelle der bisherigen Organisation gewisse Ersatzformationen aufzubauen, die mit-helfen sollen, das 66ffentliche Leben aufrechtzuerhalten, Desorganisation und Panik zu bek66mpfen und damit den Widerstandswillen der Zivilbev6lkerung zu erhalten. Aus den Kriegserfahrungen ergibt sich, da66 im Luftschutz wirksame Ma66nahmen m66glich sind, sofern sie planm666ig und rechtzeitig vorbereitet und mit Ruhe und Ueberlegung gehandhabt werden. Ueberall, wo die Abwehr diesen Anforderungen entsprach, haben auch gr666te Luftangriffe nicht zu dem vom Gegner erhofften Erfolg gef66hrt.

Ein neues k66nftiges Luftschutzgesetz will die ausreichende Aufkl66rung der Bev6lkerung an die Spitze stellen. Jedermann soll sich 66ber das richtige Verhalten vor und w66hrend eines Luftangriffes im klaren sein, Vorgekehrt werden mu66 ebenfalls die Verkehrsregelung, da die Verdunkelung sich 66ber das ganze Land erstrecken wird. Luftschutzpflichtig im Sinne des Gesetzes sollen alle Ortschaften mit 1000 und mehr Einwohnern erkl66rt werden. Die tragenden Pfeiler der Abwehr werden Hauswehren und Betriebsschutz sein, weil durch die Erfolge erwiesen ist, da66 die gr666sten Verluste an Menschen sich erst nach den Bombardierungen ergaben. Zum voraus zu organisieren sind sodann der Sanit66tsdienst sowie die Hilfeleistung f66r Ob-

dachlose und die Aufrechterhaltung der technischen Betriebe der Ortschaften. In jedem Ort hat eine Zivil-luftschutzleitung den Abwehrapparat zu organisieren.

Das neue Luftschutzgesetz wird auch die Befugnisse und Aufgaben von Bund, Kantonen, Gemeinden und der einzelnen B66rger zu ordnen haben. Wichtig ist vor allem, da66 f66r die Abwehraufgaben gen66gend Leute zur Verf66gung stehen und in Verbindung damit die Dienstpflicht geregelt wird. Wir sind der Auffassung, da66 es ohne eine Verpflichtung aller gesundheitlich tauglichen M66nner und Frauen zwischen 15 und 665 Jahren, soweit sie nicht in der Armee eingeteilt sind, kaum abgehen wird. Als Ausbildungsbed66rfnisse werden in Friedenszeiten j66hrlich 48 Stunden in Aussicht genommen; in Zeiten des Aktivdienstes sollen diese Dienstleistungen nat66rlich erh66ht werden. F66r die n66tigen baulichen Anordnungen soll auch die M66glichkeit der Enteignung unter entsprechender Entsch66digung geregelt werden. Kantone und Gemeinden sollen zust66ndig sein zur Beschaffung von Material, wobei auf gr666tm66gliche Vereinheitlichung getrachtet werden soll, damit Hilfeleistung von Ort zu Ort erleichtert wird. Dies wird auch n66tig sein im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Armeeluftschutz und Zivilfeuerwehr.

F66r die Ausbildung soll der Bund die kantonalen Instrukto- ren erfassen, w66hrend die Kantone diejenigen der Gemeinden ausbilden werden, denen dann die Ausbildung der Mannschaft obliegt. Bei ganz gro66en Bombardierungen soll der Armeeluftschutz mit seiner besonderen Ausr66stung und dem notwendigen technischen Werkzeug eingreifen. Luftschutzeinheiten des Territorialdienstes und Luftschutzbataillone als Ersatzreserven sollen so organisiert werden, da66 rasche Verschiebungsm66glichkeit gew66hrleistet ist. Neu organisiert werden soll auch der mit modernsten Mitteln auszur66stende Alarm- und Warndienst.

Was noch zu tun bleibt, ist die rasche Verwirklichung des neuen Luftschutzgesetzes und der darin f66r Bund, Kanton, Gemeinden und den Einzelnen enthaltenen Verpflichtungen. F66r die aus der Wehrpflicht entlassenen alten Soldaten, namentlich f66r solche, die im Feuerwehrdienst bereits bewandert sind, ergibt sich bei Neuordnung der Dinge eine recht n66tzliche und dankbare Aufgabe. Wo es um den Schutz des eigenen Heimes und der Arbeitsstelle geht, sollte es f66r jeden selbstverst66ndliche Pflicht sein, sich zur Verf66gung zu halten. Die Zeiten sind leider vorbei, wo man nach der Entlassung aus der Wehrpflicht «seine Ruhe hatte» und sich freuen durfte an dem, was die Jungen leisteten. Unser Aufruf richtet sich schon heute an alle einstigen Soldaten, aufs neue anzutreten zum Schutze aller jener, die nicht mit der Armee marschieren k66nnen, sondern das schwere Los der in den Wohnst66tten Zur66ckgebliebenen zu tragen haben.

M.